



Birr



Birrhard



Lupfig

Friedhofverband

Eigenamt

Satzungen

Gemeinden
Birr, Birrhard und Lupfig

gültig ab 1. Januar 2020

Satzungen des Gemeindeverbandes

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Bestand, Name
und Sitz

¹ Die Gemeinden Birr, Birrhard und Lupfig, gestützt auf die §§ 74 – 82 des Gesetzes über die Einwohnergemeinden vom 19. Dezember 1978 (Gemeindegesetz), sind zu einem **Gemeindeverband** als Körperschaft des öffentlichen Rechtes zusammengeschlossen.

² Der Verband trägt den Namen «Friedhofverband Eigenamt», wird nachstehend **Verband** genannt und hat seinen Sitz in Birr.

§ 2

Zweck und
Anlagen

¹ Der Verband bezweckt für die Verbandsgemeinden, die Anlage, den Unterhalt, die Erweiterung und den Betrieb des Friedhofes Rybetstal, Grundbuch Birr, Parzelle Birr Nr. 533, mit Betriebsgebäude Nr. 483 (Gebäudeversicherungsnummer) im Rybetstal

² Zusätzlich sind Bestattungen von auswärts wohnhaft gewesenen Personen zulässig (sogenannte Kaufgräber). Die Einzelheiten wie Kosten usw. sind im Bestattungs- und Friedhofreglement geregelt.

§ 3

Rechtsträger,
Unterhaltungspflicht

¹ Der Verband ist Eigentümer und Träger aller dinglichen und obligatorischen Rechte an den Verbandsanlagen im Friedhof Rybetstal.

² Betrieb, Unterhalt, Erneuerung und Haftung für alle Anlagen obliegen dem Verband, soweit darüber nicht schriftliche Vereinbarungen mit Dritten bestehen oder abgeschlossen werden.

§ 4

Mitgliedschaft

Dem Verband gehören die Gemeinden Birr, Birrhard und Lupfig an.

II. Organisation

§ 5

Organe

Organe des Verbandes sind:

- a) der Vorstand
- b) die Geschäftsstelle
- c) die Kontrollstelle
- d) die beratende Kommission (siehe dazu § 7 Abs. 3 nachstehend)

§ 6

Zusammen-
setzung,
Wahlbehörde,
Stimmrecht

¹ Der Vorstand setzt sich zusammen aus je einem Vertreter des Gemeinderates der Verbandsgemeinden. Jede Gemeinde bestimmt zusätzlich eine Ersatzperson. Wahlbehörde ist der Gemeinderat. Die Amtsdauer fällt mit derjenigen der Gemeinderäte zusammen.

² Jedes Mitglied des Vorstandes hat eine Stimme.

§ 7

Konstituierung
Vorstand, bera-
tende Kommis-
sion

¹ Der Vorstand konstituiert sich selbst. Er wählt aus seiner Mitte den Präsidenten und den Vizepräsidenten sowie den Leiter der Geschäftsstelle und den Rechnungsführer. Als Präsident oder Vizepräsident sind die Vertreter aller Verbandsgemeinden wählbar.

² Leiter der Geschäftsstelle und Rechnungsführer können auch auf Personen ausserhalb des Vorstandes übertragen werden. In diesem Fall nehmen Leiter der Geschäftsstelle und Rechnungsführer bei Bedarf mit beratender Stimme an den Sitzungen des Vorstandes teil.

³ Der Vorstand kann zur Vorbereitung und zum Vollzug der Geschäfte eine beratende Kommission einsetzen, deren Mitglieder nicht dem Vorstand angehören müssen. Der Aufgabenbereich ist vom Vorstand zu definieren. Anwendbar sind die einschlägigen Vorschriften des Gemeindegesetzes.

§ 8

Einberufung,
Beschluss-
fassung,
Entschädigung

¹ Der Präsident beruft den Vorstand ein, so oft es die Geschäfte erfordern, mindestens jedoch zweimal im Jahr.

² Die Einladung zur Vorstandssitzung muss schriftlich mit den Traktanden mindestens 14 Tage vor dem Sitzungstermin erfolgen.

³ Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Verbandsmitglieder vertreten ist. Beschlüsse werden mit dem absoluten Mehr der abgegebenen Stimmen gefasst. Im Übrigen bleiben die einschlägigen Vorschriften des Gemeindegesetzes vorbehalten.

⁴ Die Mitglieder des Vorstandes beziehen ein Sitzungsgeld, dessen Höhe durch die Gemeinderäte der drei Verbandsgemeinden festgelegt wird. Leiter Geschäftsstelle und Rechnungsführer erhalten eine vom Vorstand festgelegte, dem Aufwand entsprechende, adäquate Entschädigung.

§ 9

Aufgaben,
Zuständigkeit

¹ Der Vorstand ist Vollzugsbehörde des Verbandes. Seine Zuständigkeit erstreckt sich auf alle Gegenstände, die in den Aufgabenbereich des Verbandes fallen und nicht in Gesetz oder Satzungen ausdrücklich einem anderen Verbandsorgan oder anderen Entscheidungsträgern vorbehalten sind.

² Der Vorstand unterbreitet **folgende Geschäfte** den **Gemeindeversammlungen** der Verbandsgemeinden zur Abstimmung:

- a) Genehmigung der Satzungen und deren Änderungen
- b) Erwerb, Veräusserung und Tausch von Grundstücken und Rechten
- c) Investitionen über CHF 150'000

³ **Der Vorstand** hat insbesondere **folgende Aufgaben und Kompetenzen**:

- a) Vertretung des Verbandes nach aussen, in Rechtsstreitigkeiten und Prozessen jeder Art sowie bei der Einleitung und Durchführung von Enteignungen
- b) Erlass, Vollzug und Änderung des Bestattungs- und Friedhofreglementes
- c) Vorbereitung von Satzungsänderungen
- d) Vorbereitung und Genehmigung von Investitionen an den Friedhofanlagen inklusive aller damit in Betracht fallenden administrativen Belange und Massnahmen sowie die Sicherstellung der termingerechten Inbetriebnahme
- e) Wahl der Geschäftsstelle und Anstellung des für den fachgerechten Betrieb der Friedhofanlagen erforderlichen Betriebspersonals
- f) Erteilen von Dienstanweisungen
- g) Sicherstellung der Finanzierung

- h) Genehmigung von Kreditabrechnungen und der jährlichen Betriebsrechnung
- i) Erstellung und Genehmigung des jährlichen Budgets
- j) Jährliche Erstattung des Rechenschaftsberichtes

⁴ Der Vorstand kann einzelne Aufgaben der Geschäftsstelle übertragen, deren Aufgabenbereich in einem Pflichtenheft zu definieren ist.

§ 10

Zeichnungs-
recht

Präsident, Leiter Geschäftsstelle und Rechnungsführer sind zu zweien unterschiftsberechtigt. Leiter Geschäftsstelle und Rechnungsführer sind unter sich nicht zeichnungsberechtigt.

§ 11

Geschäftsstelle

Die vom Vorstand gewählte Geschäftsstelle ist verantwortlich für die Verwaltung und für den Betrieb der Verbandsanlagen. Sie nimmt an den Sitzungen des Vorstandes bei Bedarf mit beratender Stimme teil.

§ 12

Rechnungsfüh-
rung

¹ Die Rechnungsführung wird von der Sitzgemeinde gewährleistet.

² Für die Rechnungsführung gelten die kantonalen Vorschriften über den Finanzhaushalt der Gemeinden und Gemeindeverbände.

§ 13

Kontrollstelle

¹ Die Kontrollstelle besteht aus der Finanzkommission einer Verbandsgemeinde, die nicht Sitzgemeinde ist. Sie wird von den Gemeinderäten der Verbandsgemeinden für die Dauer von 4 Jahren gewählt. Die Amtsdauer entspricht derjenigen für die Gemeinderäte.

² Die Kontrollstelle prüft die Rechnung des Verbandes und erstattet dem Vorstand einen schriftlichen Bericht.

³ Die gesetzlich vorgeschriebene, externe Bilanzprüfung erfolgt zusammen mit derjenigen der Einwohnergemeinde Birr.

⁴ Bei Bedarf kann der Vorstand zusätzlich eine externe Revisionsstelle einsetzen.

§ 14

Budget, Beiträge
Verbandsgemeinden

¹ Der Vorstand stellt den Verbandsgemeinden vor der Beschlussfassung das Budget für das kommende Betriebsjahr zur Vernehmlassung zu.

² Die rechnungsführende Gemeinde ist berechtigt, bei Bedarf Akontobeiträge an die Betriebskosten für das laufende Rechnungsjahr einzufordern.

§ 15

Rechnungsjahr,
Rechenschafts-
bericht

Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr. Der Vorstand fasst jeweils bis am 31. März über das vergangene Rechnungsjahr einen Rechenschaftsbericht zu Handen der Verbandsgemeinden.

§ 16

Verbindlich-
keiten des
Verbandes

Für die Verbindlichkeiten des Verbandes haftet vorab das Verbandsvermögen. Die Verbandsgemeinden haften subsidiär nach Massgabe des Kostenverteilungsschlüssels des vorausgegangenen Betriebsjahres.

§ 17

Antrags- und
Auskunftsrecht

¹ Zehn Stimmberechtigte der Verbandsgemeinden haben das Recht, beim Vorstand schriftliche Anträge zu stellen für Geschäfte, die in den Kompetenzbereich des Verbandes fallen. Die Antragssteller sind auf Verlangen zwecks mündlicher Erläuterungen zur Vorstandssitzung einzuladen. Anträge sind entsprechend ihrer Dringlichkeit innert nützlicher Frist zu beantworten.

² Stimmberechtigte der Verbandsgemeinden, die ein schutzwürdiges Interesse nachweisen, können vom Vorstand Auskunft über nicht vertrauliche Angelegenheiten des Verbandes verlangen. Solche Auskunftsbegehren sind innert angemessener Frist zu beantworten.

III. Kostenverteiler

§ 18

Kostenverteiler

¹ Die Kosten des Betriebes, des Unterhaltes, der Verwaltung und die Investitionskosten werden nach dem Verteilschlüssel **fixe Quote 20 % und variable Quote 80 %** auf die Verbandsgemeinden aufgeteilt. Mit der fixen Quote werden 20 % der Kosten mit je einem Drittel auf die Verbandsgemeinden verteilt. Bei der variablen Quote von 80 % erfolgt die Aufteilung nach dem Grabkoeffizient jeder einzelnen Gemeinde. Bei Investitionen sind für die Berechnung des Grabkoeffizienten die Verhältnisse per Ende des Kalender- und Betriebsjahres massgebend, in welchem die Bauvollendung erfolgte.

² Bei den übrigen Kosten (Betrieb, Unterhalt, Verwaltung) sind die Verhältnisse per Ende des laufenden Rechnungsjahres für die Ermittlung des Grabkoeffizienten massgebend.

³ Der Grabkoeffizient (massgebend für die Berechnung der variablen Quote von 80 %) berücksichtigt die Anzahl und die Ruhezeit der Gräber. Für jedes der vergangenen 25 Jahre wird die Anzahl der Bestattungen gemäss Bestattungskontrolle (ohne Kaufgräber) multipliziert mit der für das betreffende Jahr noch geltenden Grabesruhezeit und die Summe aller 25 Jahre gebildet. Für die einzelnen Grabtypen gelten folgende Bewertungsansätze:

Erdbestattungsreihengrab	1/1
Urnenbestattungsreihengrab	1/2
Urnenplattengrab	1/2
Kindergrab	1/2
Gemeinschaftsgrab	1/4

Für die Ermittlung des Grabkoeffizienten für das Gemeinschaftsgrab werden die Beisetzungen erst ab dem Jahr 2014 berücksichtigt.

IV. Schlussbestimmungen

§ 19

Aufsicht,
Beschwerde

¹ Der Gemeindeverband untersteht der Aufsicht des Departements Gesundheit und Soziales. Im Übrigen unterliegt der Verband der Aufsicht der jeweiligen kantonalen Stelle.

² Gegen Entscheide, welche der zuständige Gemeinderat gestützt auf die Bestattungsverordnung oder das Bestattungs- und Friedhofreglement erlässt, kann innert 30 Tagen beim Departement Gesundheit und Soziales Beschwerde erhoben werden.

Initiative und
Referendum

- ³ Dem fakultativen Referendum unterliegen folgende Geschäfte:
- Budgets und Rechnungen
 - Verpflichtungskredite
 - Erlass und Änderung des Bestattungs- und Friedhofreglementes und allfälliger weiterer Reglemente
 - Satzungsänderungen

Im Übrigen richten sich Initiative und Referendum nach kantonalem Recht.

§ 20

Beitritt weiterer
Gemeinden

- ¹ Der Beitritt weiterer Gemeinden zum Verband bedarf der Zustimmung der Gemeindeversammlungen aller Verbandsgemeinden mit entsprechender Änderung der Satzungen und der Genehmigung des Departements Volkswirtschaft und Inneres.
- ² Neu beitretende Gemeinden haben sich an den Verpflichtungen der Friedhofanlagen sowie am Verbandsvermögen zu beteiligen. Die Beteiligung wird durch den Vorstand des Verbandes festgelegt.

§ 21

Gemeindefusionen,
Kostenverteiler

- ¹ Bei Gemeindefusionen sind die Satzungen innert spätestens drei Jahren den neuen Gegebenheiten anzupassen.
- ² Im Übrigen sind die einschlägigen Vorschriften des Gemeindegesetzes anwendbar.

§ 22

Austritt

- ¹ Der Austritt eines Verbandsmitgliedes kann nur aus wichtigen Gründen, unter Einhaltung einer 5-jährigen Kündigungsfrist, auf das Ende eines Kalenderjahres erfolgen.
- ² Das austretende Mitglied verliert jeden Anspruch am Verbandsvermögen.
- ³ Die Verpflichtung des Mitgliedes für bestehende Verbindlichkeiten des Verbandes oder diesem gegenüber bleibt bestehen für
- a) die Betriebskosten (Betrieb, Unterhalt, Verwaltung) bis zum Ablauf der Grabesruhezeit bzw. bis zur Aufhebung des betreffenden Grabschildes
 - b) mögliche Folgekosten (Altlastensanierung etc.)
- ⁴ Vorbehalten bleibt § 82 des Gemeindegesetzes.

§ 23

Auflösung

Die Auflösung des Verbandes bedarf nach Massgabe von § 82 des Gemeindegesetzes der Zustimmung der Mehrheit der Verbandsgemeinden und des Regierungsrates. Für die Liquidation sind die Bestimmungen des Gemeindegesetzes anwendbar. Das Departement Volkswirtschaft und Inneres kann bei Bedarf als beratende Instanz beigezogen werden. In Streitsachen entscheidet das Verwaltungsgericht.

§ 24

Inkrafttreten und Änderung der Satzungen

¹ Die vorstehenden Satzungen und Änderungen derselben bedürfen der Zustimmung durch die Gemeindeversammlungen aller Verbandsgemeinden. Sie treten, unter Vorbehalt der Rechtskontrolle/Genehmigung durch das Departement Volkswirtschaft und Inneres, am 1. Januar 2020 in Kraft.

² Mit der Inkraftsetzung dieser Satzungen sind die Satzungen des Friedhofverbandes Eigenamt vom 1. Januar 2019 aufgehoben.

Zugestimmt mit Beschluss der Einwohnergemeindeversammlung vom 15. November 2019
rechtskräftig seit 20. Dezember 2019

Gemeinderat Birr

Der Gemeindeammann:

René Grütter



[Signature]

Der Gemeindeschreiber:

Christof Bamberger

[Signature]

Zugestimmt mit Beschluss der Einwohnergemeindeversammlung vom 22. November 2019
rechtskräftig seit 28. Dezember 2019

Gemeinderat Birrhard

Die Frau Gemeindeammann:

Ursula Berger



[Signature]

Die Gemeindeschreiberin:

Jennifer Steinlechner

[Signature]

Zugestimmt mit Beschluss der Einwohnergemeindeversammlung vom 15. November 2019
rechtskräftig seit 19. Dezember 2019

Gemeinderat Lupfig

Der Gemeindeammann:

Richard Plüss



[Signature]

Die Gemeindeschreiberin:

Michèle Bächli

[Signature]

Genehmigung nach § 75 des Gemeindegesetzes

Aarau, **31. März 2020**

DEPARTEMENT VOLKSWIRTSCHAFT UND INNERES



[Signature]